

INFORMATION

BESITZSTÖRUNG DURCH IHR FAHRZEUG Die Fa. PARKRÄUME KG ist für berechnigte Grundstücksnutzer wie Hausverwaltungen, Supermärkte, öffentliche Einrichtungen wie Krankenhäuser etc. tätig. Sie haben Ihr Fahrzeug auf Privatgrund verbotswidrig entgegen den Benutzungsbestimmungen des berechtigten Grundstücksnutzers abgestellt (Besitzstörung). Bitte beachten Sie die eindeutige Beschilderung.

SELBSTHILFERECHT UND SCHADENSERSATZ Der berechnigte Grundstücksnutzer hat ein gesetzliches Selbsthilferecht bei widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen. Das bedeutet, dass derartige Fahrzeuge – grundsätzlich unabhängig von der Auslastung des Parkplatzes – abgeschleppt werden dürfen. Der berechnigte Grundstücksnutzer kann von Ihnen den Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Besitzstörung und die Maßnahmen zu ihrer Beseitigung entstanden ist.

ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT Der insoweit bestehende Schadensersatzanspruch ist **sofort fällig**. Der berechnigte Grundstücksnutzer ist grundsätzlich dazu berechnigt, das Fahrzeug bis zum vorbehaltlosen und vollständigen Ausgleich des Schadens zurückzubehalten. Die entsprechenden Bestimmungen sind u. a. in den Paragraphen 859, 862 und 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten, die auf der Rückseite auszugswise abgedruckt sind.

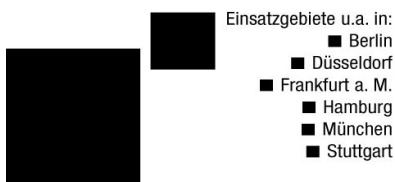
AUFTRAG/ABTRETUNG Der berechnigte Grundstücksnutzer hat die Fa. PARKRÄUME KG mit der Beseitigung der Besitzstörung beauftragt und den Schadensersatzanspruch an die Fa. PARKRÄUME KG abgetreten. Die Fa. PARKRÄUME KG ist inkassoberechtigt (Erlaubnis des Amtsgerichts München 371 E - RBL - 1587). Die Polizei ist regelmäßig über die Tätigkeit der Fa. PARKRÄUME KG informiert. Die Fa. PARKRÄUME KG ist außerdem von dem berechtigten Grundstücksnutzer beauftragt und bevollmächtigt worden, für den berechtigten Grundstücksnutzer das Hausrecht auszuüben (einschließlich Platzverweis) und das Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

SCHADENSHÖHE/ABWICKLUNG Bitte bezahlen Sie den Schadensersatzbetrag vor Ort gegen Quittung. Je nach Umfang der durchgeführten Maßnahmen kann sich ein unterschiedlich hoher Schaden ergeben (Kosten für Vorbereitung, Sicherung des Fahrzeuges/Parkkralle, Versetzung, Verwahrung, Leerfahrt etc.). Die Zusammensetzung des Schadensersatzbetrages können Sie der Tabelle auf der Rückseite entnehmen.

VERZÖGERUNGEN Nur bei Zahlung vor Ort geschieht die Abwicklung direkt mit dem Mitarbeiter vor Ort. Wenn Sie Zweifel haben oder den sofort fälligen Schadensersatzbetrag nicht sofort bezahlen können oder wollen, wenden Sie sich bitte an das Büro der Fa. PARKRÄUME KG (Telefonnummer siehe unten), damit die weitere Abwicklung besprochen werden kann. Bitte beachten Sie, dass sich der Schaden erhöhen kann, wenn Sie keine Angaben machen und deshalb eine Halterermittlung durchgeführt werden muss oder wenn wegen von Ihnen zu vertretender Verzögerungen ein Standgeld anfällt etc.

RECHNUNG Der entstandene Schaden liegt in derselben Größenordnung wie die Kosten bei Abschleppmaßnahmen durch die Polizei einschließlich Abtransport und Verwahrung oder ggf. Leerfahrt. Die Fa. PARKRÄUME KG muss zusätzlich die Mehrwertsteuer erheben und an das Finanzamt abführen. Die Rechnung wird an den berechtigten Grundstücksnutzer als Auftraggeber ausgestellt und vom Büro der Fa. PARKRÄUME KG verschickt. Dies geschieht aus organisatorischen Gründen regelmäßig erst am nächsten Arbeitstag nach der Besitzstörung. Eine Kopie der Rechnung können wir Ihnen zuschicken, wenn Sie uns ihre Anschrift nennen.

WEITERE INFORMATIONEN Der berechnigte Grundstücksnutzer kann zusätzlich gerichtlich Unterlassung für die Zukunft verlangen. Grundsätzlich wird das Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug so lange ausgeübt, bis der Schaden vollständig ausgeglichen ist. Bitte lassen Sie sich hierzu ggf. rechtlich beraten. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es dann zu (weiteren) zeitlichen Verzögerungen und ggf. zu weiteren Kosten kommen kann. Besitzstörer werden von den zuständigen Amtsgerichten regelmäßig zur Zahlung verurteilt; siehe hierzu auch unter www.parkraeume.de (Urteile).



Einsatzgebiete u.a. in:
■ Berlin
■ Düsseldorf
■ Frankfurt a. M.
■ Hamburg
■ München
■ Stuttgart

Parkräume KG
Pannierstr. 8
12047 Berlin
info@parkraeume.de
www.parkraeume.de

Fon: 0180 / 50 05 632
Fax: 0180 / 54 70 476
14 ct/min aus dem deutschen
Festnetz bzw. max. 42 ct/min
aus dem Mobilfunknetz

Komplementär: Dipl.-Ing. Joachim K. Gehrke
Steuernummer: 134 / 466 / 00053
HRA 43392
Amtsgericht Berlin

INFORMATION

Kostentabelle

VORBEREITUNG	(Nacht: 17:00 - 08:00 Uhr)	Tag	148,75 € (125,00 € netto)
		Nacht /Samstag	171,06 € (143,75 € netto)
		Sonntag	185,05 € (155,50 € netto)
		Feiertag	193,38 € (162,50 € netto)
		Vorbereitung + Leerfahrt	(Nacht: 17:00 - 08:00 Uhr)
		Nacht /Samstag	264,78 € (222,50 € netto)
		Sonntag	292,74 € (246,00 € netto)
		Feiertag	309,40 € (260,00 € netto)
Begonnene Versetzung	(Nacht: 17:00 - 08:00 Uhr)	Tag	256,45 € (215,50 € netto)
		Nacht /Samstag	301,07 € (253,00 € netto)
		Sonntag	329,04 € (276,50 € netto)
		Feiertag	345,70 € (290,50 € netto)
		VERSETZUNG	(Nacht: 17:00 - 08:00 Uhr)
Nacht /Samstag	342,13 € (287,50 € netto)		
Sonntag	370,09 € (311,00 € netto)		
Feiertag	386,75 € (325,00 € netto)		
VERSETZUNG Parkhaus / Tiefgarage	(Nacht: 17:00 - 08:00 Uhr)		
		Nacht /Samstag	425,43 € (357,50 € netto)
		Sonntag	453,39 € (381,00 € netto)
		Feiertag	470,05 € (395,00 € netto)
		Einsatz Rad- / Rangierroller	

Gesetzliche Bestimmungen (Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch)

Anspruch des berechtigten Grundstücksnutzers auf Beseitigung der Besitzstörung:

§ 862 BGB

(1) Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitz gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.

(2) ...

Selbsthilferecht des berechtigten Grundstücksnutzers zur Entfernung des Fahrzeuges:

§ 859 BGB

(1) Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

(2) ...

(3) Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wieder bemächtigen.

(4) ...

Zurückbehaltungsrecht des berechtigten Grundstücksnutzers an dem Fahrzeug, mit dem die Besitzstörung begangen wurde:

§ 273 BGB

(1) Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (**Zurückbehaltungsrecht**).

(2) **Wer zur Herausgabe eines Gegenstands verpflichtet ist, hat das gleiche Recht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht**, es sei denn, dass er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

(3) ...

Bankverbindung: [Berliner Volksbank eG Konto-Nr.: 24 9282 0000 BLZ 100 900 00 / IBAN: DE06 1009 00002492 8200 00 / BIC: BEVODEBB]

Einsatzgebiete u.a. in:

- Berlin
- Düsseldorf
- Frankfurt a. M.
- Hamburg
- München
- Stuttgart

Parkräume KG
Pannierstr. 8
12047 Berlin
info@parkraeume.de
www.parkraeume.de

Fon: 0180 / 50 05 632
Fax: 0180 / 54 70 476
14 ct/min aus dem deutschen
Festnetz bzw. max. 42 ct/min
aus dem Mobilfunknetz

Komplementär: Dipl.-Ing. Joachim K. Gehrke
Steuernummer: 134 / 466 / 00053
HRA 43392
Amtsgericht Berlin

Inkassounternehmen im Sinne des RBERG (Kammergericht Berlin) – 7525 G 1 KG (02/10) –